

**Satzung über den
Umwelt- und Naturschutzpreis
der Stadt Schwabach
Vom 20. Dezember 1991**

*(Stand 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Umwelt- und Naturschutzpreis der
Stadt Schwabach vom 21.12.2016)*

Inhaltsverzeichnis - nicht amtlich -

- § 1 Stiftung, Dotierung
- § 2 Zweck, Anerkennungen
- § 3 Empfänger
- § 4 Vergabeverfahren
- § 5 Preisgericht
- § 6 Preisvergabe
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

(1) Die Stadt Schwabach stiftet mit Unterstützung der Städtischen Werke Schwabach GmbH einen Umwelt- und Naturschutzpreis.

(2) Der Umwelt- und Naturschutzpreis ist mit einem Gesamtpreis von 4.000€ dotiert. Die Vergabe erfolgt alle zwei Jahre. Es können mehrere Preise mit entsprechend aufgeteiltem Preisgeld vergeben werden.

§ 2

(1) Der Umwelt- und Naturschutzpreis wird für besondere Leistungen auf diesem Gebiet verliehen, insbesondere solche zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes in der Stadt. Neben abgeschlossenen Maßnahmen können auch Projekte, Ideen und Konzepte aus den Bereichen Ökologie, Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie Nachhaltigkeit ausgezeichnet werden, die die Vorgaben des Satzes 1 erfüllen und soweit bereits Leistungen und ein Konzept für die zweckgerechte Verwendung des Preisgeldes vorgewiesen werden können (Förderpreis).

(2) Neben dem Umwelt- und Naturschutzpreis können Anerkennungen ohne Geldzuwendungen ausgesprochen werden (Verleihung von Anerkennungsurkunden). Dies gilt insbesondere für Verdienste im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes. Wird keinem Bewerber der Umwelt- und Naturschutzpreis verliehen, können diese Anerkennungen mit Geldzuwendungen verbunden werden.

§ 3

(1) Mit dem Umwelt- und Naturschutzpreis bzw. Anerkennungen können natürliche Personen, Personengruppen und juristische Personen ausgezeichnet werden. Personen, die in Schwabach weder Wohnsitz noch Arbeitsplatz haben sowie Personengruppen und juristische Personen, die in Schwabach weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben, können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistung in der Stadt Schwabach wirksam wird.

(2) Die wiederholte Verleihung des Umwelt- und Naturschutzpreises an den selben Preisträger ist erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

§ 4

(1) Der Umwelt- und Naturschutzpreis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge für den Umwelt- und Naturschutzpreis oder für Anerkennungen können von jedermann eingereicht werden. Sie sind an die Stadt Schwabach - Umweltschutzamt - zu richten.

(2) Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden dem Preisgericht vorgelegt. Das Preisgericht prüft und bewertet sie und spricht eine Empfehlung für den Stadtrat aus.

(3) Es besteht keine Rechtspflicht, Umwelt- und Naturschutzpreis und Anerkennungsurkunde zu vergeben.

§ 5

Das Preisgericht besteht aus

- dem/der Oberbürgermeister(in) als Vorsitzende(n) oder eine/ein von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin;
- dem/ der für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Pfleger/Pflegerin;
- je einem/einer Vertreter(in) der Stadtratsfraktionen, soweit sie, nicht bereits durch eine(n) der Pfleger(innen) im Preisgericht vertreten sind;
- einem/einer Vertreter(in) der Schwabacher Wirtschaft;
- dem/der für den Umweltschutz zuständigen berufsmäßigen Stadtrat/Stadträtin bzw. seinem/seiner Vertreter(in);
- dem/der Leiter(in) des Umweltschutzamtes;
- einem/einer Vertreter(in) des Bundes Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Schwabach;
- einem/einer Vertreter(in) des Schwabacher Tagblattes;
- einem/einer Vertreter(in) der Städtischen Werke Schwabach GmbH.

(2) Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder/innen anwesend sind. Die Empfehlungen des Preisgerichtes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen.

§ 6

(1) Der Stadtrat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Umwelt- und Naturschutzpreises und der Anerkennungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisträger/innen und die Empfänger/innen von Anerkennungsurkunden werden in öffentlicher Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

(2) Der Oberbürgermeister übergibt die Urkunden über die Verleihung von Umwelt- und Naturschutzpreisen und die Anerkennungsurkunden an die Preisträger/innen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Schwabach, den 20. Dezember 1991

Reimann, Oberbürgermeister